

Handbuch

Assistenzleistungen gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 78 SGB IX

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Abrechnung.....	3
Erreichbarkeitsleistungen	8
Flächen (Fachleistungsflächen) und Fachleistung II16	
HBG-Wechsel.....	17
Informationsbericht	20
Konzeptraster	21
Koordinationsleistungen	22
Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (Muster)...	23
Regelmäßig wiederkehrende Leistungen.....	24

Weitere fallspezifische Leistungen 43

Abrechnung

Abrechnung rechnerischen Umstellung

Anlage zum Protokoll der AG Weiterentwicklung
öRV vom 21.01.2026

Abrechnung von Assistenzleistungen in 2026 im
Rahmen der rechnerischen Umstellung (nicht für
Vollumstellung von Angeboten)

1. Berechnung FLS-Kontingente für den Zeitraum ab 01.01.2026

In OPEN/PROSOZ gibt es Stundensatzbudgets für
die FLS. Diese werden zur/vor Eintragung in O-
PEN/PROSOZ wie folgt berechnet:

a) Wohnheime/Wohngemeinschaften (ehemals Ta-
gessatz): FLS-Wert (dreistellig aus Outputtabelle) +
ggf. vorhandene Zuschläge (dreistellig aus Out-
puttabelle) = Tageswert (z.B. 0,345) x Anzahl der
Tage im Abrechnungszeitraum = Wert (Gesamtkon-
tingent Zeit), Rundung auf zwei Stellen.

b) Betreutes Einzelwohnen (ehemals FLS): Abgerechnet werden kann das Kontingent, das noch zur Verfügung steht, bewertet mit der Quote aus dem Umrechnungstool.

Beispiel: Bewilligung: 01.07.2025-30.06.2026, durchschnittlich wöchentlich 3 Stunden: Kontingent im Bewilligungszeitraum insgesamt: 156,43 Stunden (3h / 7 Tage x 365 Tage). Davon bereits im Jahr 2025 verbraucht z.B.: 65h Stunden, es verbleiben damit 91,43 x Quote der individuellen, abrechenbaren FLS aus der Outputtabelle (z.B. 60%) = 54,86 Stunden Kontingent für den Zeitraum 01.01.2026 - 30.06.2026 (gerundet).

2. Berechnung der Monatsbeträge

In OPEN/PROSOZ wird das eingetragene Stundensatzbudget auf die Monate des Abrechnungszeitraums verteilt (Stundensatzbudget / Anzahl Monate, Kappung der Nachkommastellen auf volle Stundensätze, dadurch entstehende Restanteile werden im letzten Monat mit aufgenommen).

Die Abrechnungssysteme Land / Leistungserbringer stimmen auf den einzelnen Monat betrachtet nicht überein, deshalb erfolgt entsprechend des öRV nach Ende des Abrechnungszeitraums ein Abgleich der Monatsrechnungen mit den Vorschüssen.

Das bedeutet: Monatliche Abrechnungen sind bis zum Ende des Abrechnungszeitraums nur zur Kenntnis zu nehmen (ein Abgleich mit der Vorleistung in OPEN/PROSOZ findet nicht statt, außer bei vorzeitiger Leistungsbeendigung).

Für den Abgleich am Ende des Abrechnungszeitraums wird davon ausgegangen, dass die Addition der Monatsrechnungen mit dem bewilligten Budget (Zeitkontingent wie unter 1tens beschrieben) summarisch übereinstimmt.

Abweichungen, die nicht allein auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen sind, sind gesondert zu prüfen. Abrechenbare Leistungen sind auf das bewilligte Kontingent begrenzt

3. Bestandteile einer Rechnung

Bezüglich der Inhalte und der Struktur der vom Leistungserbringer zu erstellenden Monatsrechnung (Papierrechnung) empfiehlt die UAG Abrechnung:

Rechnungsnummer:

Zeitraum [Monat]:

Leistungsberechtigte Person:

geb.am:

Aktenzeichen (Personen-ID):

Abrechnungspositionen	Einzelpreis in €	Anzahl Tage /Mo- nat	Anzahl Stunden /Mo- nat	Gesamt- betrag in €
Kalkulatorische Leistungseinheiten	[Tagesbe-	31		3.100
Fachleistungs- stunden (Senio- renzuschlag,	50,00		10,69	534,75

Modul A/D sind enthalten)				
PTL A/B ¹	60,00		4,43	265,80
FL II ¹	35,00 [Monats- betrag]			35,00

¹ Es sind nur die Abrechnungspositionen auszufüllen, die zutreffen.

Erreichbarkeitsleistungen

Gemeinsame Information der Fachbereiche Gesundheit und Soziales:

Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson (§ 78 Abs. 6 SGB IX) in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe

Fachliche Hinweise des Landes Berlin

1 Grundlagen und Begriffsbestimmung

Leistungen zur Erreichbarkeit sind Vorhalteleistungen, die vom Leistungserbringer gemäß den Bedürfnissen der Zielgruppe geplant und erbracht werden. Die Erreichbarkeitsleistungen sollen sicherstellen, dass eine fachlich qualifizierte Kontaktmöglichkeit außerhalb der personenbezogenen in der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) geplanten Leistungszeiten besteht.

Nach dem Willen des SGB IX-Gesetzgebers geht es um das Vorhalten von Strukturen in Form von Rufbereitschaften und persönlichen Ansprechpersonen, damit Menschen mit insbesondere seelischen Behinderungen die oftmals benötigte Sicherheit haben, in krisenhaft erlebten Situationen ständig jemanden erreichen zu können (vgl. Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache Nr. 18/9522, S. 263 f.).

Diese Leistungen sind keine eigenständigen Assistenzleistungen, sondern eine unterstützende Struktur zur Prävention und Intervention von Krisen. Im Fachkonzept muss klar dargelegt werden, dass die Zielgruppe diese Leistungen benötigt und dass das Personal für die Erreichbarkeit nicht gleichzeitig für geplante fallspezifische personenbezogene Leistungen zur Verfügung steht.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In Ausgestaltung des § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Absatz 6 SGB IX sind die Leistungen der Erreichbarkeit in der Anlage 4 des öRV EGH geregelt:

- § 2 Abs. 2 Anlage 4 öRV EGH (Erfordernis des Einzelfalls ergibt sich aus den Feststellungen im Gesamtplan.)

- § 11 Anlage 4 öV EGH (Leistungen zur Erreichbarkeit werden unabhängig von ihrer Inanspruchnahme angebotsbezogen vorgehalten bei entsprechendem Bedarf der Zielgruppe.)
- § 13 Abs. 7 Anlage 4 öV EGH (Definition der Leistung, Verankerung im Fachkonzept, angebotsbezogene Regelung in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX)
- § 16 Abs. 3 Buchstabe d) Anlage 4 öV EGH (Leistungen zur Erreichbarkeit werden angebotsbezogen in den kalkulatorischen Leistungseinheiten berücksichtigt, nicht bei den Fachleistungsstunden.)

3 Art und Umfang der Erreichbarkeitsleistungen

Als Leistungen der Erreichbarkeit sind zu unterscheiden:

- **Rufbereitschaft:**

Hier halten sich Mitarbeitende bereit, auf „Zuruf“ ihre Tätigkeit aufzunehmen. Sie müssen erreichbar sein, entscheiden jedoch selbst über den Ort, an dem sie sich aufhalten. Rufbereitschaft kann auch auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit anderen Leistungserbringern oder leistungserbringerübergreifend für einen Sozialraum erbracht werden.

- **Anwesenheitsbereitschaft:**

Anwesenheitsbereitschaft umfasst die direkte Ansprechbarkeit von geeignetem Personal an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort in räumlicher Nähe zu den Leistungsberechtigten

- am Tag und/oder

- in der Nacht

Nachtbereitschaft muss nicht zwingend von einer Fachkraft erbracht werden. Mitarbeitende müssen ansprechbar, aber nicht dauerhaft wach sein.

- **Nachtwache:**

Umfasst den Einsatz von geeignetem Personal in gemeinschaftlichen Wohnformen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Leistungsberechtigten. Die Nachtwache sollte i.d.R. von einer Fachkraft erbracht werden. Mitarbeitende müssen dauerhaft wach sein. Der Einsatz von anderem geeignetem Personal zur Gewährleistung der Nachtwache wird im Fachkonzept begründet. Im Bereich Gesundheit sind i.d.R. Fachkräfte notwendig.

In besonderen Wohnformen werden regelhaft Leistungen

zur Erreichbarkeit in der Nacht vorgehalten, entweder in Form einer Nachtbereitschaft (Anwesenheitsbereitschaft in der Nacht, siehe dot 2) oder in Form einer Nachtwache.

4 Bedarfe der Zielgruppe

Leistungen zur Erreichbarkeit richten sich an Menschen, die unvorhergesehene Situationen oder Notlagen nicht ohne Hilfe bewältigen können. Dies betrifft insbesondere Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen, deren Fähigkeiten zur Krisenbewältigung, Emotionsregulation und Entscheidungsfindung eingeschränkt sein können. Für diese Gruppe können Erreichbarkeitsleistungen notwendig sein, um ihre Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Beispiel: Wird im Gesamtplan festgestellt, dass bei einer leistungsberechtigten Person die Gefahr besteht, dass sie neue, ihr unbekannte oder überraschend auftretende Situationen in den Nachtstunden nicht eigenständig bewältigen kann, wird der Teilhabefachdienst im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung ein Leistungsangebot zumindest mit dem Merkmal „N“ (für Erreichbarkeitsleistungen in der Nacht) im Vertragskennzeichen auswählen, um den Bedarf über einen Nachtbereitschaftsdienst abzudecken.

5 Fachliche Standards für die Abstimmung von Fachkonzepten

Die Beurteilung der Notwendigkeit von Erreichbarkeitsleistungen erfolgt auf Grundlage des Bedarfs der Zielgruppe. Leistungen zur Erreichbarkeit müssen im Fachkonzept des Leistungserbringers beschrieben werden, wobei die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe (siehe 4.) nachvollziehbar dargelegt werden müssen. Diese Leistungen können nur dann Bestandteil einer Leistungsvereinbarung werden, wenn sie erforderlich sind. Die zeitliche Lage und der zeitliche Umfang der Leistungen der Erreichbarkeit sind damit Definitionsmerkmal des Leistungsangebotes, dem ein Vertragskennzeichen entspricht.

Diese Regelung verknüpft das Leistungsangebot (Vorhalteleistung) mit den Bedarfen der Zielgruppe (Feststellungen im Gesamtplan): Ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe muss Vorhalteleistungen der Erreichbarkeit nur dann sicherstellen, wenn die Zielgruppe des Leistungsangebots („der zu betreuende Personenkreis“ im Sinne des § 125 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) einen Bedarf am Vorhalten entsprechender Strukturen hat.

6 Leistungskonkurrenz und Abgrenzung

Erreichbarkeitsleistungen sind ausschließlich für die Reaktion auf unvorhergesehene Situationen vorgesehen und dienen nicht der pauschalen Personalvorhaltung. Sie sind keine dauerhafte Präsenzleistungen und ersetzen keine Pflege- oder Überwachungsleistungen. Sie dienen nicht dazu, fehlende Pflegeleistungen oder medizinische Notfallversorgung zu kompensieren. Auch sind sie kein Ersatz für reguläre Assistenz oder für die Krisenintervention durch Rettungsdienste. Erreichbarkeitsleistungen ersetzen auch keine in Gruppe erbrachten Assistenzleistungen (z.B. Frühstücksgruppen, Ankommenssituation nach der Werkstatt...). Erreichbarkeitsleistungen stellen eine stützende Struktur insbesondere für krisenhaft erlebte Situationen dar, die nur dann erforderlich ist, wenn die Zielgruppe dies im Einzelfall benötigt.

7 Vergütung der Kosten

Die Kosten für die Erreichbarkeitsleistungen werden bei den kalkulatorischen Leistungseinheiten (kLe) und damit angebotsbezogen berücksichtigt. Es erfolgt eine Vergütung unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme.

8 Weitere Entwicklungen

Es ist beabsichtigt, die Erreichbarkeit im Sozialraum nach Inhalt und Umfang zu beschreiben.

Flächen (Fachleistungsflächen) und Fachleistung II

In Arbeit

HBG-Wechsel

neues Vergütungsmodell- „Hilfedarfsgruppenwechsel“ in der Phase des rechnerischen Umstieges

- Umgang mit der Hinterlegung in OPEN, wenn in einem Bewilligungszeitraum die vorhandene Leistung beendet wird und mit einer höheren Stundenzahl fortgesetzt wird
- Die ursprüngliche Bewilligung war gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

01.01.2026 | 21.12.2026 | 01.01.2026 | 31.12.2026 | Hier können Sie Notiz...

Anbieter: Furs: Donnersmarck-Stiftung, WG-Verbund, AESOF-0042-033

Vergütungsart: Fachleistungsstunde | Stundensatz: 49,21 €

Einsatzpauschale: Kein Eintrag ausgewählt | Einsatzpauschale: 0,00 €

Kontingenz

Zeiten in Stunden | Einsatzpauschalen

Kontingenz für Zeitraum: 1.200,00 | C

Reskontingenz gesamt: 8,00 | 0

Monat	geleistete Zeiten	Einsatzpauschalen	Betrag
01.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
02.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
03.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
04.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
05.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
06.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
07.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
08.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
09.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
10.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
11.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
12.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €

Zeilen: 12

SenASGVA III D 2 – 30.01.2

den Promoter*Innen

Seite 1

neues Vergütungsmodell- „Hilfedarfsgruppenwechsel“ in der Phase des rechnerischen Umstieges

- Jetzt wird bekannt, dass sich ein höherer Bedarf ab 04/2026 ergibt. Um das in OPEN kenntlich zu machen, sollte wie folgt vorgegangen werden.
- Es wird zunächst der Zeitraum auf den 31.03.2026 befristet. Das Gesamtkontingent muss an den Bewilligungszeitraum angepasst werden. Hier wäre es jeweils 100 Stunden im Monat. Damit ändert sich das Gesamtkontingent auf 300 Stunden.

The screenshot shows a software interface for budget management. At the top, there are date selection fields for 01.01.2026 and 31.03.2026. Below this, the provider is identified as 'Fürst-Donnermaier-Stiftung, WG-Verband, AESOF-0042-023'. The compensation type is 'Fschleistungsgeld' with a rate of 49,24 € per hour. The budget type is 'Kein Entzug ausgewählt' with a value of 0,00 €. The 'Kontingent' section shows a total budget of 300,00 hours for the period, with a risk budget of 0,00. A table below lists monthly allocations: 100 hours for each of the months 01.2026, 02.2026, and 03.2026, each valued at 4.924,00 €. The 'Berechnungsergebnisse' section shows an approved amount of 4.924,00 €. The payment recipient is 'Standard (Sabine Mettjet [Haushaltsvorstand (H-V)], DE11 2515 2570 0020 5409...'.

Monat	geleistete Zeiten	Einsatzpauschalen	Betrag
01.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
02.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €
03.2026	100,00 St...	0	4.924,00 €

neues Vergütungsmodell- „Hilfedarfsgruppenwechsel“ in der Phase des rechnerischen Umstieges

- Danach wird der Zeitraum 01.04.2026 bis 30.04.2026 angelegt. Dieses Vorgehen ist ratsam, da nur so die Möglichkeit der Kontingentverteilung für diesen Zeitraum möglich ist (Arbeitet man nur mit einem neuen Begin-Datum im aktuellen Zeitraum, ist die Kontingentverteilung nicht aktiv). Auch hier das Gesamtkontingent anzupassen. Das neue Kontingent umfasst jetzt 1000 Stunden für 9 Monate.

01.04.2025 | 31.12.2026 | 01.04.2026 - 31.12.2026 | 01.01.2026 - 31.03.2026

Anbieter: Forsch-Dunnesmark-Stiftung, WG-Verbund, AESOF-0042-021

Vergütungsart: Fachleistungsstunde Stundenlohn 49,24 €

Einsatzpauschalenart: Kein Eintrag ausgewählt Einsatzpauschale 0,00 €

Kontingent

Zeiten in Stunden: 1.000,00
Einsatzpauschalen: 0

Kontingent für Zeitraum: 1.000,00
Restkontingent gesamt: 0,00

Monat	gelistete Zeiten	Einsatzpauschalen	Betrag
04.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
05.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
06.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
07.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
08.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
09.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
10.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
11.2026	111,00 St.	0	5.465,64 €
12.2026	112,00 St.	0	5.514,88 €
Zeilen: 9			

Berechnungsergebnisse

Ankannter Betrag: 5.465,64 €

Zahlungsempfänger: Standard (Sabine Mattig [Haushaltsverstand (HfV)], DE11 2915 2670 0020 5109)

SenASGIVA III D 2 – 30.01.2026-

den Promoter*innen

Informationsbericht

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-eingliederungshilfe/>

Beschluss Nr. 2/2026 Informationsbericht für Angebote von Assistenzleistungen, Anlage

Konzeptraster

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-eingliederungshilfe/>

Das Konzeptraster gibt die Struktur und die notwendigen Inhalte für die Erstellung von Fachkonzepten für Angebote gem. Anlage 4 örV EGH vor. Es soll die Leistungserbringer bei der Erstellung ihrer Fachkonzepte und die zuständigen Senatsverwaltungen bei deren Prüfung unterstützen.

Das Konzeptraster ist zwischen den Vertragspartnern des örV EGH abgestimmt.

Koordinationsleistungen

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-eingliederungshilfe/>

Beschluss Nr. 2/2025 Handreichung zur Ermittlung von Koordinationsleistungen, Anlage 1

Leistungs- und Vergütungs- vereinbarung (Muster)

In Arbeit

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen

Fachliche Hinweise des Landes Berlin

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen

Zielsetzung

Der Inhalt dieser Handreichung besteht in einer Konkretisierung der Inhalte des § 13 Anlage 4 öV EGH Berlin. Sie beantwortet die Fragen

- auf welche Art und Weise eine transparente Beschreibung der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (rwL) erfolgen kann,
- auf welche Weise der Umfang der rwL in den Fachkonzepten plausibilisiert werden kann (Volumen in Stunden für alle Nutzer:innen einer besonderen Wohnform), unabhängig davon, mit welcher Methode ein

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe diesen in seinem Fachkonzept bestimmt,

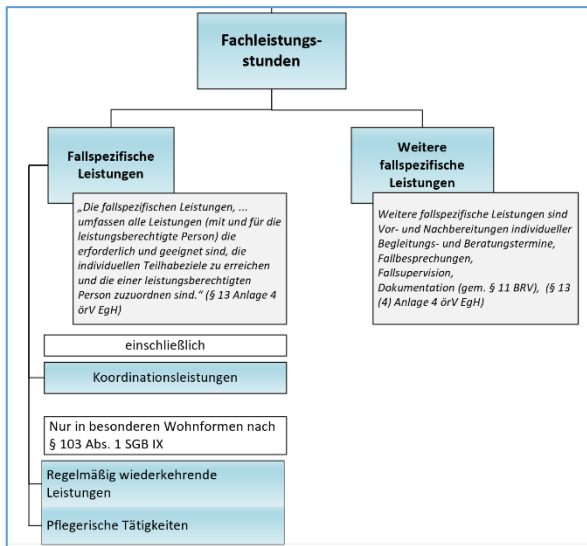
- welche Aspekte der rwL mit den Verbänden abzustimmen sind und welche allein in die Hoheit des Landes Berlins fallen.

Abschließend werden die Folgerungen genutzt, um zwischen den Leistungen zur Erreichbarkeit, den rwL und den individuellen Assistenzleistungen (als Einzelleistung) zu unterscheiden.

Assistenzleistungen nach öffentlich-rechtlichem Vertrag EGH Berlin

Nach § 13 Abs. 1 ÖrV Anlage 4 övV EGH Berlin bestehen Assistenzleistungen gemäß § 113 i.V.m. § 78 SGB IX u.a. aus

- fallspezifischen Leistungen einschließlich der Koordination der Leistungserbringung sowie in besonderen Wohnformen gem. § 103 Abs.1 SGB IX auch



- weiteren fallspezifischen Leistungen. Diese werden in Stunden bemessen (§ 15 övV Anlage 4 övV EGH), im Gesamtplan festgestellt (§ 13 övV Anlage 4 övV EGH) und als Fachleistungsstunden vergütet (§ 16 övV Anlage 4 övV EGH).

Abgrenzung von Leistungen

Die Zuordnung einer Leistung erfolgt auf Basis der Zielsetzung:

- fallspezifische Leistungen dienen der Erreichung individueller Teilhabeziele,
- fallspezifische Leistungen in Form regelmäßig wiederkehrende Leistungen in besonderen Wohnformen zielen auf die Überwindung alltäglicher Barrieren, indem sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen von Leistungsfähigkeit und Selbstständigkeit ausgleichen, sie dienen mittelbar der Erreichung der Teilhabeziele

Leistungen der Erreichbarkeit als Teil der kLe sind Vorhalteleistungen. Sie sichern Präsenz und Ansprechbarkeit in unvorhersehbaren Situationen, beispielsweise krisenhaft erlebten Situationen.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen und Leistungen der Erreichbarkeit ergänzen sich, sind jedoch fachlich und organisatorisch strikt zu trennen. Die

fachliche Notwendigkeit von rwL und Erreichbarkeitsleistungen ist im Fachkonzept darzustellen und zu begründen.

1 Regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach öV EGH Berlin

RWL können EH und / oder Pflege umfassen. Sie gehören als fallspezifische Leistungen zum Kontingent der Fachleistungsstunden der leistungsberechtigten Person und werden in angebotsspezifischer, fester Höhe als Fachleistung berücksichtigt. Inhalt und Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in besonderen Wohnformen werden im Fachkonzept „beschrieben und ihr durchschnittlicher zeitlicher Umfang pro Woche/je leistungsberechtigter Person benannt“ (Konzeptraster). Sie werden nicht einzeln, sondern entsprechend des in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vereinbarten Umfangs abgerechnet; die erforderlichen personellen Ressourcen sind auf der Grundlage des Fachkonzeptes

angebotsbezogen anerkannt und Bestandteil der Leistung“ (§ 18 Abs. 1 Anlage 4 öRV EGH).

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind somit

- fortlaufende und
- durch den Leistungserbringer planbare

Unterstützungsleistungen,

- die in gleichbleibenden oder wiederkehrenden Intervallen

erbracht und in Stunden bemessen werden.

. Sie sind nicht direkt an ein individuelles Teilhabeziel gebunden, folgen jedoch stets den Zielen der Eingliederungshilfe: selbstbestimmtes Leben und wirksame, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Sie ermöglichen mittelbar gesellschaftliche Teilhabe durch die Kompensation gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und der Leistungsfähigkeit in den Lebensbereichen der ICF und deswegen der Hilfe durch andere bedürfen.

Ein Pflegegrad ist keine Voraussetzung für regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen.

1.1 Regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen im Bereich der Mobilität

Im Lebensbereich Mobilität (Kapitel 4 der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF) kommen bspw². Hilfen

- bei Lagerungen und beim Transfer (Ganzkörper-, Teilkörperlagerung), Unterstützung beim Aufrichten, beim Ein- und Aussteigen aus dem Bett und beim Umsetzen in verschiedenen Situationen,
- beim Stehen, Gehen, Treppensteigen und bei der Fortbewegung im Rollstuhl,

² Sämtliche Beispiele für regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen sind entnommen aus: Wingefeld, K. und Büscher, A.: „Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht_Pflege.pdf (geprüft am: 17.08.2025).

- beim Gebrauch von Hilfsmitteln oder

als regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen in Betracht.

Regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen bei Beeinträchtigungen der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten

Beeinträchtigungen der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten sind insbesondere Gegenstand von

- Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung - dort die Abschnitte „Bewusste sinnliche Wahrnehmungen Items“, (d110-d129) und „Wissensanwendung“ (d160-d179)
- Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, insbesondere Merkmal d230: tägliche Routinen durchführen,
- Kapitel 3: Kommunikation, insbesondere der Abschnitte: „Kommunizieren als Empfänger“ (d310-d329) und „Kommunizieren als Sender“ (d330-d349) sowie Abschnitt

„Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken“ (d350-d369)

der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF.

Als regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen kommen bspw. Hilfen

- zur besseren Orientierung, wie Deutungs- und Erinnerungshilfen etwa in Form von Verbalisierungen zur Unterstützung der örtlichen, zeitlichen und situativen Orientierung, der Personenerkennung und des Erinnerns,
- beim Gebrauch von Hilfsmitteln zur Unterstützung von Wahrnehmung und Orientierung wie Brille, Hörgerät, orientierungsfördernde Hilfsmittel (Kalender, Uhr, farbliche Kennzeichnung, Gegenstände in den Räumen,
- bei der Kommunikation mit anderen Personen einschließlich der Nutzung von alternativen Kommunikationsmitteln (Tafel, Papier, Stift, Computer) und Anregung bzw. Ermutigung zur Kommunikation und zur Beteiligung an

Gruppenaktivitäten, zum Erzählen von Ereignissen und Beobachtungen sowie zum Verbalisieren von Wünschen und Ängsten,

- durch Ansprache

in Betracht.

Regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen bei Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen

Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerrelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage und sozial inadäquate Verhaltensweisen werden als Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen beschrieben.

Sie sind insbesondere in

- Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung - dort unter dem Abschnitt „Wissensanwendung“ , „Probleme lösen“ (d175),
- Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, insbesondere das Merkmal „mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen“ (d240),
- Kapitel 5: Selbstversorgung, insbesondere „Auf seine Gesundheit achten“ (d570) und in
- Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, insbesondere unter dem Abschnitt „Allgemeine interpersonelle Interaktionen“ (d570)

der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF benannt.

Als regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen kommen bspw.

- Verhaltensbezogene Verbalisierungen, wie das Aufmerksam machen auf

Verhaltensweisen, motivieren, Alternativen anbieten, reflektieren, etc.,

- das Einwirken auf aktuelle Verhaltensweisen, wie bspw. Maßnahmen zur Vermeidung von selbstverletzendem Verhalten, Schlichtung von Konflikten zwischen zwei bzw. mehreren Parteien, Förderung der Akzeptanz von Hilfsmitteln und Systemen (z. B. liegenden, ableitenden Systemen [Sonde, Stoma, Blasendauerkatheter], Inkontinenzmaterialien), Umgang mit Impulsivität,
- Entlastende Maßnahmen zur Minderung von Ängsten und Motivation zur Verbalisierung negativer Empfindungen oder
- die Einbindung in Beschäftigungsangebote und andere Aktivitäten im Alltag (Musik hören, Bastelangebote, Spaziergehen, sonstige körperliche Betätigung)

in Betracht.

Regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen in der Selbstversorgung

Zur Beschreibung von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit bei der Selbstversorgung werden die Merkmale von Kapitel 5 „Selbstversorgung“ der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF herangezogen.

Als regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen kommen

1. im Bereich der Ernährung bspw. Hilfen
 - bei der Einnahme von Mahlzeiten und Getränken, einschließlich der Vorbereitung der Nahrung/Getränke, der Bereitstellung in greifbarer Nähe, dem Anreichen der vorbereiteten Nahrung/Getränke im Bett/Stuhl,
 - oder spezielle Maßnahmen im Bereich der Ernährung, wie Durchführung einer verordneten Diät, medizinisch induzierte Gewichtszunahme durch hochkalorische Nahrung, Einhaltung einer Nahrungskarenz u.ä

2. im Bereich der Körperpflege bspw. Hilfen

- bei der Durchführung der allgemeinen Körperpflege, wie Ganzwaschung/Teilwaschung, im Bett/am Waschbecken, Duschen/Baden, Fußpflege, Körperpflege im Bereich des Kopfes, hygienischer Umgang mit den Augen, Nagelpflege, Intimpflege. Einschließlich Hautpflege mittels Cremes/Lotionen,
- bei der Intakthaltung der Schleimhaut und Haut,
- bei der Mund- und Zahnpflege bzw. Prothesenpflege,

3. im Bereich der Ausscheidung bspw. Hilfen

- beim Toilettengang (einschließlich Benutzung von Toilettstuhl/Steckbecken/ Urinflasche, bei der Hygiene in Intimbereichen und beim hygienischen Umgang mit künstlichen Ausgängen,
- zur Förderung der Ausscheidung,

- bei der regelmäßigen Blasenentleerung, zur Vermeidung von Drang-, Stress- oder funktio-
naler Inkontinenz,

4. Hilfen im Bereich des Sich-Kleidens bspw. Hilfen

- beim An- und Auskleiden, Kleidungswechsel

in Betracht.

Regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleis- tungen in der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Merkmale zur Beschreibung von Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Leistungsfähigkeit in der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte sind in

- Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung,
Abschnitt „Wissensanwendung“ (d160-d179),

- Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, insbesondere das Merkmal d230: tägliche Routinen durchführen und in
- Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF aufgeführt.

Als regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen kommen bspw. Hilfen

- zur Förderung eines regelmäßigen Schlaf-/Wachrhythmus, wie das Verbalisieren der Uhrzeit, Aufforderung zum Aufstehen/Schlafen, Anbieten von schlaffördernden Maßnahmen (Tee, warme Milch), beruhigende Rituale,
- bei der Gestaltung des Tagesablaufs durch interne oder externe Angebote (Gruppenaktivitäten),
- bei der zwischenmenschlichen Interaktion,

- zur Integration von bedürfnisgerechter Beschäftigung in den Lebensalltag

in Betracht.

Regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen bei der Haushaltsführung

Merkmale zur Beschreibung von Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Leistungsfähigkeit bei der Haushaltsführung finden sich in

- Kapitel 5: Häusliches Leben und
- Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche, dort unter dem Abschnitt „Wirtschaftliches Leben“ (d860-d879)

der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF.

Als regelmäßig wiederkehrende Unterstützungsleistungen kommen bspw. Hilfen

- bei instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens (Einkaufen, Kochen, Arbeiten im Haushalt verrichten, Umgang mit Geld),

- bei der Aufrechterhaltung einer geeigneten Lebensumgebung (Sauberkeit/Hygiene, Sicherheit, Funktionalität)

in Betracht.

2 Ermittlung des Umfangs der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen auf der Ebene des Angebotes

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden im Konzept des Leistungserbringers beschrieben. Der erforderliche zeitliche Umfang, ausgedrückt in Stunden je leistungsberechtigter Person (Kapazität 2) wird in Abgrenzung zu den Leistungen der Erreichbarkeit (Vorhalteleistungen) erläutert. Die Methode zur Ermittlung des Umfangs der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen obliegt dem Leistungserbringer.

Die Senatsverwaltungen überprüfen die Angaben zum Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen im Fachkonzept Die Höhe der Pflegegrade

der Leistungsberechtigten wird bei der Ermittlung des Umfangs der rwL berücksichtigt.

Weitere fallspezifische Leistungen

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-eingliederungshilfe/>

Beschluss Nr. 3/2026 Handreichung weitere fallspezifische Leistungen, Anlage